

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stöben sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 15 · Nummer 12 · Donnerstag, den 6. Juni 2024

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Verbandsgemeinde Wethautal

Präambel:

Die Kinder und Jugendlichen der Verbandsgemeinde Wethautal sollen die Möglichkeit haben, sich selbst in das Geschehen in der Verbandsgemeinde Wethautal einzubringen und es mitzugestalten.

Zu diesem Zwecke wird in der Verbandsgemeinde Wethautal ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet. Die Mitglieder vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen und arbeiten als Vermittler zwischen den Kindern und Jugendlichen und der Verbandsgemeinde Wethautal.

Ziel ist es, Anregungen zu Neuerungen und Veränderungen und zur Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen in der Verbandsgemeinde Wethautal zu erarbeiten und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat bildet eine Interessenvertretung der Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren und der Jugendlichen im Alter von 15 bis 19 Jahren. Der Kinder- und Jugendbeirat ist unabhängig und überparteilich tätig.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat soll Vorstellungen und Standpunkte von Kindern und Jugendlichen erfassen, bearbeiten und zur öffentlichen Diskussion stellen.

Er soll ferner Kinder und Jugendliche zum Mitwirken motivieren und bei Entscheidungen des Verbandsgemeinderates Anregungen geben.

Der Kinder- und Jugendbeirat dient auch dazu, Bedürfnisse und Wünsche von Kindern und Jugendlichen vor Ort zum Ausdruck zu bringen.

Der Kinder- und Jugendbeirat soll Verantwortung für die Lebensräume von Kindern und Jugendlichen mittragen, auf Missstände hinweisen und Abhilfe einfordern sowie eigene Initiativen ergreifen. Der Kinder- und Jugendbeirat befasst sich mit den Angelegenheiten der Kinder- und Jugendpolitik, Kommunalpolitik, insbesondere auch mit Freizeit- und Sportangelegenheiten und der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in der Verbandsgemeinde Wethautal.

(3) Die Verbandsgemeindebürgermeisterin informiert den Beirat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und

Jugendliche betreffen, um den Beirat entsprechend anzuhören. Die vom Kinder- und Jugendbeirat abgegebenen Stellungnahmen sollen bei Entscheidungen des Verbandsgemeinderates berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.

(4) Ein vom Kinder- und Jugendbeirat delegierter Vertreter kann Anfragen, Anregungen und Stellungnahmen zu kinder- und jugendrelevanten Fragen an den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal und seine Ausschüsse stellen.

(5) Der delegierte Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates hat in den Sitzungen der beratenden Ausschüsse der Verbandsgemeinde Wethautal ein Teilnahme- und Rederecht. Dazu hat er im öffentlichen Teil der Sitzung die Möglichkeit der Berichterstattung.

(6) Der Kinder- und Jugendbeirat führt im Rahmen finanzieller Möglichkeiten eigene Projekte durch, die den Interessen der Kinder und Jugendlichen entsprechen.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus zwei Gruppen im Alter von 12 bis 14 Jahren (Kindern) und im Alter von 15 bis 19 Jahren (Jugendlichen), wobei jede Gruppe mit maximal 10 Personen besetzt wird.

(2) Um Mitglied im Kinder- und Jugendbeirat zu werden, bewerben sich die Kinder und Jugendlichen im Alter von 12 bis 14 Jahren bzw. im Alter von 15 bis 19 Jahren nach entsprechender Ausschreibung bei der Verbandsgemeinde Wethautal.

(3) Die Mitarbeit im Kinder- und Jugendbeirat bedarf bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der schriftlichen Einwilligung der Sorgeberechtigten.

§ 3

Berufung in den Kinder- und Jugendbeirat

(1) Die Berufungsperiode des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt erstmals am 01.07.2024.

(2) Berufen werden kann, wer am Tag der Berufung seinen Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Wethautal hat, das 12. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates nach den Altersgruppen. Die am Tag der Berufung bestehende Gruppe bleibt bis zum Ende der Berufungszeit bestehen. Ein Nachrücker in die andere Gruppe ist nicht vorgesehen.

(4) Verlegt ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates während der laufenden Berufungsperiode seinen Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Wethautal, endet damit auch die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendbeirat.

(5) Verringert sich im Laufe der Berufungsperiode die Anzahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates auf weniger als 4 Mitglieder, wird die Besetzung neu ausgeschrieben und es findet ein neues Besetzungsverfahren statt. In diesem Falle endet die Berufungsperiode, abweichend von § 3 Abs. 1, vorzeitig.

§ 4 Vorstand

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seinen Mitgliedern einen Vorstand, der den Beirat nach außen vertritt und die laufenden Geschäfte führt.

(2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und zwei Beisitzern (jeweils 1 Beisitzer aus der Altersgruppe der Kinder und 1 Beisitzer aus der Altersgruppe der Jugendlichen).

§ 5 Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat tagt mindestens einmal im Quartal sowie zur Anhörung über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Wethautal.

§ 6 Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates ein Sitzungsgeld nach den Regelungen der Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal in der jeweils gültigen Fassung. Die Zahlung wird auf 1 Sitzung pro Quartal beschränkt.

(2), die den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, werden auf Antrag erstattet.

Fahrtkosten, die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehen, werden entsprechend der Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit, Versicherungsschutz

(1) Die berufenen Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Für die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse sowie beim kommunalen Schadensausgleich.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in m/w/d-Form.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Verbandsgemeinde Wethautal vom 28.02.2023 außer Kraft.

Osterfeld, den 06.05.2024



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte am 06.06.2024 im „Heimatspiegel“.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 18.06.2024, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal

Ort: 06721 Meineweh OT Oberkaka, Hauptstr. 4

Raum: Dorfgemeinschaftshaus

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Verbandsgemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwände zu der Niederschrift des Verbandsgemeinderates vom 06.05.2024 - öffentlicher Teil
7. Berufung der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Verbandsgemeinde Wethautal
8. Abberufung der Kinderfeuerwehrwartin der Ortsfeuerwehr Osterfeld Franziska Hertel-Kirchner
9. Berufung der Kinderfeuerwehrwartin der Ortsfeuerwehr Osterfeld Anne Teuscher
10. Berufung des Jugendfeuerwehrwarts der Ortsfeuerwehr Weickelsdorf Leon Horn
11. Abberufung des Wehrleiters der Ortsfeuerwehr Wethau Herrn Jens Hirsch
12. Berufung zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Wethau Michael Reichard
13. 5. Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan
14. Beschluss über die Anwendung von Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2022
15. Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde Wethautal zum 01.01.2024
16. Flurbereinigungsverfahren Osterfeld, Verf.-Nr. 611-46 BLK 029 – Vereinbarung über die Realisierung der Maßnahme G 32a und die Bereitstellung der Eigenleistungsanteile durch die Verbandsgemeinde Wethautal
17. Beschluss über die Annahme einer Spende
18. Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
19. Anfragen zum Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
20. Anfragen und Anregungen
21. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

22. Entscheidung über Einwände zu der Niederschrift des Verbandsgemeinderates vom 06.05.2024 - nichtöffentlicher Teil
23. Vergabe von Planungsleistungen/Ingenieurleistungen/Baulösungen/Lieferleistungen
24. Grundstücksangelegenheiten
25. Vertragsangelegenheiten
26. Personalangelegenheiten
27. Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
28. Anfragen zum Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
29. Anfragen und Anregungen
30. Schließung der Sitzung

gez. Karsten Stützer
Vorsitzender des
Verbandsgemeinderates

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Stadt Osterfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 13.06.2024, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss
Ort: 06721 Osterfeld, Markt 24
Raum: Rathausaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Vergabeausschusses der Stadt Osterfeld vom 02.05.2024 - öffentlicher Teil
7. Beschluss über die Anwendung von Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2022
8. Bericht des Ausschussvorsitzenden über aktuelle Angelegenheiten
9. Anfragen zum Bericht des Ausschussvorsitzenden
10. Vorberatung der nächsten Sitzung des Gemeinderates der Stadt Osterfeld
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

13. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Vergabeausschusses der Stadt Osterfeld vom 02.05.2024 - nichtöffentlicher Teil
14. Grundstücksangelegenheiten
15. Vergabe von Bauleistungen
16. Vergabe von Planungsleistungen/Ingenieurleistungen
17. Vertragsangelegenheiten
18. Bericht des Ausschussvorsitzenden über nichtöffentliche Angelegenheiten
19. Anfragen und Anregungen
20. Schließung der Sitzung

gez. Hans-Peter Binder
Bürgermeister der Stadt Osterfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 20.06.2024, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Stadt Osterfeld
Ort: 06721 Osterfeld, Markt 24
Raum: Rathausaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA

4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwände zur der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Osterfeld vom 30.05.2024 - öffentlicher Teil
7. Beschluss über die Anwendung von Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2022
8. Beschluss über die Annahme einer Spende
9. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
10. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

13. Entscheidung über Einwände zur der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Osterfeld vom 30.05.2024 - nichtöffentlicher Teil
14. Grundstücksangelegenheiten
15. Vergabe von Bauleistungen, Planungsleistungen, Ingenieurleistungen und Lieferleistungen
16. Vertragsangelegenheiten
17. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
18. Anfragen und Anregungen
19. Schließung der Sitzung

gez. Hans-Peter Binder
Bürgermeister der Stadt Osterfeld

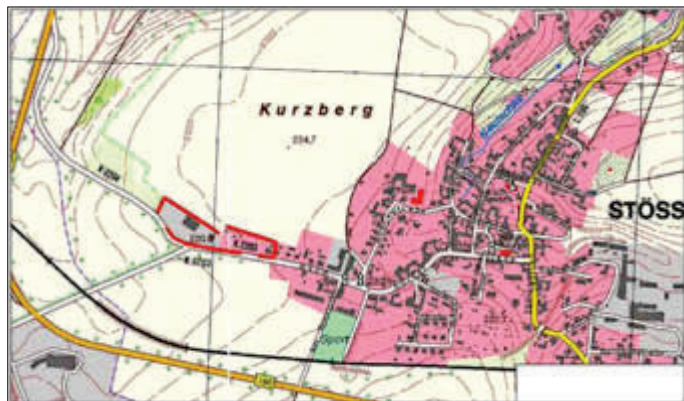
Stadt Stößen

Amtliche Bekanntmachung der Satzung

über den Bebauungsplan Nr. 3 „An der Naumberger Straße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung in der Stadt Stößen

Der Gemeinderat der Stadt Stößen hat am 07.02.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 3 „An der Naumberger Straße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung in der Stadt Stößen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich am westlichen Ortsende nördlich entlang der Naumberger Straße. Der Geltungsbereich (hier rot umrandet) ist in Bezug auf die Stadt Stößen der nachfolgenden Grafik zu entnehmen.



Lage des Bebauungsplangebietes in der Stadt Stößen, ohne Maßstab

Kartengrundlage: Auszug aus: Topographische Stößen
 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [TK 10, A18-36780-2010-8]
 Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA.

Der Geltungsbereich umfasst Teile des Flurstückes 69 sowie die Flurstücke 206, 207, 247, 248, 249, 110/16 mit einer Fläche von ca. 1,56 ha in der Flur 1 der Gemarkung Stößen.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch die Naumburger Straße,
- im Osten durch vorhandene Wohnbebauung der Naumburger Straße Nr. 22 c,
- im Westen durch die an die Feuerwehr angrenzenden Grünflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Grenze des Geltungsbereiches verläuft im Wesentlichen entlang vorhandener Flurstücksgrenzen. Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Grafik dargestellt.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Naumburger Straße“ in der Stadt Stößen, ohne Maßstab

Kartengrundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [ALKIS Stand 2023, A18-36780-2010-8]

Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „An der Naumburger Straße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung der Stadt Stößen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 3 kann mit der Begründung von jedem Mann bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld während der Dienstzeiten auf Dauer eingesehen werden:

montags: von 09.00 - 12.00 Uhr,
 dienstags: von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 -18.00 Uhr,
 mittwochs: von 09.00 - 12.00 Uhr,
 donnerstags: von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 -16.00 Uhr und
 freitags: von 09.00 - 12.00 Uhr.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Des Weiteren kann der Bebauungsplan auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter: www.vgem-wethautal.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter:

https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/bauleitplanung_v4/index.html?lang=de

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stößen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung kann dadurch herbeigeführt werden, in dem der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen. Ist eine Satzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Stößen, den 06.06.2024



Horst Schubert
 Bürgermeister der Stadt Stößen

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 19.06.2024, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Stadt Stößen
 Ort: 06667 Stößen, Naumburger Straße 33
 Raum: Rathaus Stößen, Saal

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Verpflichtung der Gemeinderäte auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Bürgermeister
4. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
6. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
7. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Stößen vom 10.04.2024 - öffentlicher Teil

8. Durchsetzung der Straßenreinigungssatzung
9. Beschluss zu einer außerplanmäßigen Auszahlung
10. Beschluss zu einer überplanmäßigen Auszahlung
11. Beschluss über die Anwendung von Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2022
12. Beschluss über Annahme einer Spende
13. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
14. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
15. Anfragen und Anregungen
16. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

17. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Stößen vom 10.04.2024 - nichtöffentlicher Teil
18. Vertragsangelegenheiten
- 18.1. Verträge gemäß § 6 EEG 2023
19. Vergabe von Bauleistungen, Planungsleistungen, Ingenieurleistungen und Lieferleistungen
20. Information zum Repowering Windpark
21. Grundstücksangelegenheiten
22. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
23. Anfragen und Anregungen
24. Schließung der Sitzung

gez. *Horst Schubert*
Bürgermeister der Stadt Stößen

Gemeinde Meineweh

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Meineweh

(Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S.4167) und der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Meineweh in seiner Sitzung am 23.04.2024 die nachfolgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Meineweh wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 386 v.H.
2. Gewerbesteuer

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Meineweh vom 20.06.2017 außer Kraft.

Meineweh, den 23.04.2024

gez. *Albrecht Seidewitz*
erster stellvertretender Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 06.06.2024 im „Heimatspiegel“.

Gemeinde Wethau

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Wethau

(Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S.4167) und der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wethau in seiner Sitzung am 24.04.2024 die nachfolgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Wethau wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Benjamin Ritter

Benjamin Ritter
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte am 06.06.2024 im „Heimatspiegel“.



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertenndorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Fuerteventura-Traumreise 2025



mit **FLY & HELP** und
Schlagerstars unter Palmen

* **ALL-INCLUSIVE** *



p. P. ab

999 €

z.B. 28.04.-05.05.2025
ab/bis Frankfurt
(Verlängerung möglich)

Buchungscode:
LW25

Traumurlaub unter kanarischer Sonne

Das **R2 RIO CALMA HOTEL & SPA** erwartet Sie im Herzen der **Costa Calma** - ein perfekter Ort für Ihren wohlverdienten Urlaub. Das Hotel, eingebettet in eine große tropische Gartenanlage mit zwei Pools liegt auf einer Anhöhe direkt am kristallklaren Wasser des atlantischen Ozeans.

Die „**NACHT DES DEUTSCHEN SCHLAGERS 2025**“ ist der Höhepunkt Ihrer Reise zugunsten der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Freuen Sie sich auf die TOP Stars des deutschen Schlagers: Semino Rossi, Olaf Henning, Stefanie Hertel, Nicole, Peter Orloff, Claudia Jung, Bernie Paul und Graham Bonney laden Sie zum Mitsingen und Mitfeiern ein.

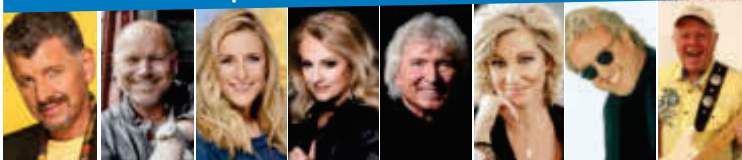
Ihre inkludierten Reise-Highlights:

- Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«
- Konzert »Nacht des Deutschen Schlagers«
- »Disco Pool-Party«



Live-Show
Abenteuer
Weltumrundung

Musikalischer Höhepunkt »Nacht des Deutschen Schlagers«



Semino Rossi, Olaf Henning, Stefanie Hertel, Nicole, Peter Orloff, Claudia Jung, Bernie Paul und Graham Bonney

Weitere Infos unter: www.schlager-kanaren.de



50 €
pro Person

vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau verwendet.
www.fly-and-help.de

INKLUSIVLEISTUNGEN

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt nach Fuerteventura in der Economy Class
- Flughafensteuern & Sicherheitsgebühren
- Transfer Flughafen – Hotel – Flughafen
- Übernachtung (7, 10 oder 14 Nächte) im 4* R2 Rio Calma Hotel & Spa (Einzelzimmer gegen Aufpreis buchbar)
- All Inclusive Verpflegung
- Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«
- »Nacht des Deutschen Schlagers 2025«
- »Disco Pool-Party«
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)

Buchungsmöglichkeiten:

28.4. – 5.5. (8-tägig, 7 Nächte) ab 999 € p. P.
26.4. – 6.5. (11-tägig, 10 Nächte) ab 1.249 € p. P.
28.4. – 12.5. (15-tägig, 14 Nächte) ab 1.598 € p. P.

Flüge auch ab Leipzig und München (+ 40 €) buchbar



Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548
(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

E-Mail: reisen@prime-promotion.de

Veranstalter: Prime Promotion GmbH

Geburtstagsanzeigen online buchen

wittich.de/geburtstag



UMZÜGE • preiswert
• fachgerecht

Spedition Kämpf, Naumburg, ☎ 0 34 45 - 26 68 82

Dem Leben einen würdigen Abschluss geben!

RAUSCHENBACH GmbH
Beerdigungsinstitut
Naumburg · Lindenring 47B
03445 | 772 300 - 24h erreichbar



FORSTDienstLEISTUNGEN

Bachstraße 12
06721 Osterfeld
+49 (0)17697786125
je-forstdienstleistungen.com
info@je-forstdienstleistungen.com

Ihr Wald in besten Händen

Problembaumfällung
Holzerntemaßnahmen
Holztransport
Holzhandel
Brennholzverkauf
Baumpflanzung
Kultursicherung
Zaunbau

Landwirtschaftlicher Betrieb
Molau, OT Aue sucht Acker-
flächen zum Kauf oder Pachten.
Tel. 0171/ 97 68 685



LINUS WITTICH Medien KG

Teresa Bunzel

Ihre Medienberaterin

vor Ort

0171 2908634

teresa.bunzel@wittich.de

www.wittich.de
Anzeigen | Beilagen | Druck

UNSERE GRUPPENREISEN 📞 0176-66844686

Unsere Tagesfahrten 2024: 14.06.24 (FR) Landpartie zum Spargelhof & Kremserfahrt 89,-€ p.P.
22.06.24 (SA) Magdeburg & Wasserstraßenkreuz 89,-€ p.P. | 02.08.24 (FR) Bad Langensalza 85,-€ p.P.
25.08.24 (SO) Seebühne Kriebstein 99,-€ p.P. | 07.09.24 (SA) Selketalbahn & Köhlergeschichten 85,-€ p.P.
26.09.24 (DO) Nudelmacher & Windmüller 89,-€ p.P. | 16.10.24 (MI) Kloßfest im Erzgebirge 85,-€ p.P.
19.10.24 (SA) Friedrichstadtpalast Berlin (PK2) 129,-€ p.P. | 23.11.24 (SA) Lauscha & Neustadt 85,-€ p.P.
05.12.24 (DO) Advent & Waldspitzbuben 89,-€ p.P. | 06.12.24 (FR) LAUTERGOLD & Mettenschicht 92,-€ p.P.

FERIEN IN SÜDTIROL ~ 28.07.-01.08.24

- 4x Ü/HP im Hotel Angerer*** in Brixen - Besuch & Eintritt Kloster Neustift - Besuch in Meran
- Dolomitenrundfahrt mit örtl. Reiseleitung - Besichtigung & Eintritt Schloss Trauttmansdorff
- Hüttennachmittag - Begleitung vom Reisebüro - im DZ 555,- € pro Person - im EZ gesamt 666,- €

5 FLÜSSE & 1 HOTEL ~ 14.08.-19.08.24

- 5x Ü/HP im Hotel Maximilian Beck in Winterburg - eine Weinprobe im Hotel - Begleitung vom Reisebüro
- 5 Schifffahrten auf Main, Mosel, Saar, Neckar & Rhein - im DZ 699,- € pro Person - im EZ gesamt 799,- €

RHEIN IN FLAMMEN ~ 20.09.-22.09.24

- 2 x Ü/FR im Hotel Lindenwirt (o.ä.) in Rüdesheim am Rhein - Schifffahrt mit Weinprobe (ca. 1,5 h)
- 1x Seilbahnfahrt + Wanderung mit Weinprobe in Rüdesheim (3,5 h) - Schifffahrt "Rhein in Flammen" mit -
Besuch des ZDF Fernsehgartens in Mainz (Stehplatz) - Begleitung vom Reisebüro - im DZ 499,- € pro Person

FLUGREISE NACH ISTANBUL ~ 31.10.-04.11.2024

- Flug Leipzig - Istanbul - Leipzig (Direktflug, keine Busreise) - Transfer Flughafen-Hotel-Flughafen
- 4x Ü/FR im Mövenpick Istanbul Golden Horn***** (o.ä.) - 1x Mittagessen in einem trad. Restaurant
- umfangreiches Besichtigungspaket inklusive Eintritte - Schifffahrt auf dem Bosphorus
- Begleitung vom Reisebüro - im DZ 899,- € pro Person - im EZ gesamt 1248,- €

FLUGREISE MADEIRA ~ 07.11.-14.11.2024

- Flug Leipzig - Funchal - Leipzig (Direktflug, keine Busreise) - Transfer Flughafen-Hotel-Flughafen
- 7x Ü/HP im Hotel Alto Lido**** (o.ä.) in Funchal - umfangreiches Besichtigungspaket inklusive Eintritte
- Begleitung vom Reisebüro - im DZ 1599,- € pro Person - im EZ gesamt 1948,- €

ADVENTSSTIMMUNG IN THÜRINGEN ~ 12.12.-14.12.2024

- 2 x Ü/HP im Ahorn Berghotel**** Friedrichroda - Führung und kleine Probe in der Viba Nougatwelt
- Stadtführung in Erfurt (ca. 2h) - Eintritt Weihnachtsschau "Florales" im Gewölbe im Erfurter Domberg -
Besuch des Weihnachtsmarktes Erfurt - "Wegezoll" historischer Weihnachtsmarkt auf der Wartburg
- Begleitung vom Reisebüro - im Doppelzimmer 399,- € pro Person - im EZ gesamt 459,- €

ADVENTSZEIT AN RHEIN & MOSEL ~ 19.12.-22.12.2024

- Flusskreuzfahrt an Bord der SE-Manon **** lt. Programm - All inklusive & Getränkepaket an Bord
- 3x Ü in Außenkabinen je gebuchte Kategorie - Begleitung vom Reisebüro - kein Einzelkabinenzuschlag
- Ausflugspaket & Busfahrt bei Buchung bis 30.06.2024 inklusive - 2-Bett-Kabine ab 699,- € pro Person

Der nächste Urlaub kommt bestimmt!

BUSFAHRTEN IM REISEBUS AB/BIS NAUMBURG, STÖSSEN, WEISSENFELS & MERSEBURG



Reußener Weg 2 in 06667 Stößen

Tel/WhatsApp: 034445 908890

E: info@schiffler-reisen.de



DAS REISEBÜRO
MIT TERMINVEREINBARUNG

Änderungen, Zwischenverkauf und Schreibfehler vorbehalten.
Eventuelle Programmänderungen (auch kurzfristig) vorbehalten.
Eventuelle Kur-/Hafentaxen sind vor Ort zu zahlen. MTZ: 25 Personen.
Es gelten die AGB des jeweiligen Veranstalter.



© istockphoto.com/R. Tavani

Nachhaltig Gutes tun

Mit einer Kondolenzspende für den BUND bewahren Sie ein würdiges Andenken an Verstorbene und helfen uns, Umwelt und Natur für nachfolgende Generationen zu erhalten.

Informationen unter:
E-Mail: info@bund.net oder
Tel. 030/27586-565



www.bund.net/kondolenzspenden

Bauen · Wohnen · Finanzieren



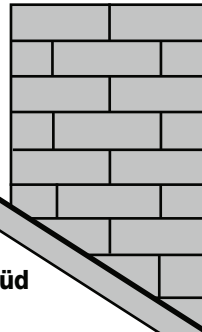
Dach-Helm GmbH

Dachdeckermeisterbetrieb

Mitglied der Dachdecker-Innung Sachsen-Anhalt-Süd
Fachbetrieb für:

- Dächer und Fassaden • Gerüstbau • Dachklempnerei
- Schornsteinkopfrepaturen • Kranarbeiten

06667 Stößen • Prieststädt Nr. 14 • Tel.: (03 44 45) 202 22 • 01 72 -6 05 57 24 • 01 72 -3 40 05 53 • info@dach-helm.de



Malerfachbetrieb

Maler und Lackiermeister

☎ 0172 / 58 48 282

Dietendorf 15 · 06722 Wetterzeube/OT Dietendorf

E-Mail: F-leih-saeck@web.de

Lejsek

Innungsbetrieb

STEINMETZ H.SCHÖNE



- Grabmalarbeiten
- Fensterbänke, Treppen, Fußböden
- Restaurierungsarbeiten
- Sandstrahlreinigung

07774 Camburg · OT Tümling 1 b
Tel.: 03 64 21 - 30 88 2 · Fax: 32 10 3
schoene.steine@web.de



zellertal
maße glücklich

Tourist Info Arnbruck
Tel: 09945 / 94 10 16
tourist-info@arnbruck.de

www.zellertal-online.de

www.BrautmodeOutlet.de · www.BrautmodeOutlet.de

Anzeige

Für ein Miteinander.



Wahlbereich 1

Jana Schumann · Marlis Vogel · Lutz Geweniger
Jörg Schneider · Thomas Tischner · Florian Schüler
Felix Ludwig · Michel Odenthal · Kai Ola
Claudia Maria Becker · Frank Hildebrandt
Katrin Beberhold · Udo Mänicke
Andrea Srugies-Neureuther

Wahlbereich 2

Armin Müller · Mandy Hoyer · Dr. med. Felix M. Böcker
Jacqueline Kreisel · Mario Schmaltz · Thomas Scholl
Jörg Schütze · Evelyn Bach · Jürgen Spielberg
Stephan Herzer · Stefan Rupp · Kai Hinzberg
Peter Ködderitzsch · Ralf Schleife

Wahlbereich 3

Martin Papke · Elke Simon-Kuch · Jörg Riemer · Beatrix Schierhorn
Thomas Seiler · Katrin Jährling-Fricke · Nicole Rosenthal · Danny Schilling
Jana Loth · Christian Lehmann-Raschdorf · Kristin Baskanoglu
Heidi Föhre · Eike Waldmann genannt Seidel · Anett Giebe

Wahlbereich 4

Wilmar Kabisch · Marc Köhler · Torsten Schubert · Jens Zeyher · Jan Förster
Andy Haugk · Saphira Nebel · Felix Pfeifer · Peter von der Ahe
Martin Sichtung · Martin Beck · Uwe Fischer · Christian Rother · Heiko Ramm

Wahlbereich 5

Christian Thieme · Jenny Schuft · Heiko Arnhold
Margarete Späte · Arnd Czapek · Niklas Franziskus Makowski
Anemone Just · Enrico Neitz · Steffen Kühn · Peter Kurth
Sabine Kellermann · Daniel Rost · Karsten Beyer · Tilo Körner



Kreistagswahl
am 09.06.2024

70 gute Gründe für den Kreistag.

